

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und c, Art. 14 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 73, Art. 78 Buchst. b und Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 <sup>(1)</sup> (im Folgenden: Mehrwertsteuer-richtlinie) dahin auszulegen, dass die Lieferung von Gegenständen und die Gewährung eines Darlehens aufgrund eines Vertrags zwischen dem Integrator und dem Integrierten unter dem Gesichtspunkt der Mehrwertsteuerpflicht selbständige (distinct and independent) Umsätze darstellen, oder vielmehr dahin, dass es sich um einen einheitlichen (single) Umsatz handelt, bei dem die Steuerbemessungsgrundlage neben der Gegenleistung für die gelieferten Gegenstände auch die Zinsen für das gewährte Darlehen umfasst?
2. Falls die letztgenannte Auslegung mit der Mehrwertsteuerrichtlinie im Einklang steht: Kann die Mehrwertsteuerrichtlinie im Zusammenhang mit einem einheitlichen (single) Umsatz, der eine mehrwertsteuerpflichtige Lieferung von Gegenständen und eine mehrwertsteuerfreie Erbringung einer Dienstleistung einschließt, dahin ausgelegt werden, dass dieser Umsatz eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Mehrwertsteuerzahlung darstellt? Falls ja: Welche Kriterien müssen erfüllt sein?
3. Ändert sich etwas an den Antworten auf die vorstehenden Fragen und, falls ja, inwieweit, wenn der Integrator auf der Grundlage des Vertrags zugunsten des Integrierten und auf dessen Ersuchen weitere Dienstleistungen erbringen sowie dessen Erzeugnisse kaufen kann?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 6. Mai 2015 von der Republik Polen gegen das Urteil des Gerichts vom  
25. Februar 2015 in der Rechtssache T-257/13, Republik Polen/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-210/15 P)**

(2015/C 236/38)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 25. Februar 2015 in der Rechtssache T-257/13, Republik Polen/Kommission, in vollem Umfang aufzuheben;
- den Durchführungsbeschluss der Kommission 2013/123/EU vom 26. Februar 2013 (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C[2013] 981) über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, soweit darin Ausgaben der von der Republik Polen zugelassenen Zahlstelle in Höhe von 28 763 238,60 Euro sowie von 5 688 440,96 Euro von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossen werden;
- der Europäischen Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Republik Polen macht mit ihrem Rechtsmittelgrund gegen das angefochtene Urteil eine fehlerhafte Auslegung von Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1257/1999 und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1698/2005 geltend, die in der Annahme bestehe, dass die Gewährung von Vorruhestandsbeihilfe eine landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit der Person, die einen landwirtschaftlichen Betrieb abgebe, voraussetze, während aus diesen Vorschriften das Erfordernis einer zehnjährigen landwirtschaftlichen Tätigkeit (mit oder ohne Erwerbszweck) vor der Abgabe des landwirtschaftlichen Betriebs sowie das Verbot einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit des Abgebenden nach der Abgabe dieses Betriebs folge.

Nach Auffassung der Republik Polen ergibt sich das Erfordernis einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vor der Abgabe des Betriebs nicht aus dem Unionsrecht. Gemäß Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1257/1999 und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1698/2005 könne die erforderliche zehnjährige landwirtschaftliche Tätigkeit erwerbsmäßig oder nichterwerbsmäßig sein. Darüber hinaus verböten diese Vorschriften eine landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit des Abgebenden nach der Abgabe dieses Betriebs.

<sup>(1)</sup> ABl. L 67, S. 20.

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien), eingereicht am 11. Mai 2015 — Vasilka Ivanova Gogova/Ilia Dimitrov Iliev

(Rechtssache C-215/15)

(2015/C 236/39)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

### Vorlegendes Gericht

Varhoven kasatsionen sad

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Vasilka Ivanova Gogova

Kassationsbeschwerdegegner: Ilia Dimitrov Iliev

### Vorlagefragen

1. Handelt es sich bei der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Zivilgerichts, einen Rechtsstreit zu entscheiden, in dem die Eltern sich über die Reise ihres Kindes ins Ausland und die Ausstellung von Identitätsdokumenten streiten und das anwendbare materielle Recht die gemeinsame Ausübung dieser elterlichen Rechte in Bezug auf das Kind vorsieht, um ein Verfahren, das die „Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung<sup>(1)</sup> betrifft, auf das Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 anwendbar ist?
2. Liegen Gründe für die Begründung einer internationalen Zuständigkeit in Zivilrechtsstreitigkeiten über die elterliche Verantwortung vor, wenn die Entscheidung einen rechtlichen Tatbestand ersetzt, der für ein das Kind betreffendes Verwaltungsverfahren von Bedeutung ist, und das anwendbare Recht vorsieht, dass dieses Verfahren in einem bestimmten Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen ist?